

53. Ist die Fälschung der Gesundheitscheine, welche von den Fleischbeschauern in Baden nach der Verordnung des Großherzogl. badischen Ministeriums des Inneren vom 26. November 1878 und der Dienstweisung von gleichem Tage (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 198 flg.) auszustellen sind, Fälschung öffentlicher Urkunden?

I. Straffenat. Ur. v. 2. Mai 1889 g. B. Rep. 782/89.

I. Landgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

Die Fleischbeschauer sind in Baden in gleicher Weise, wie die Entsch. des R.G.'s Bd. 9 S. 139 dies für Bayern anerkennt, als Beamte und die von ihnen ausgestellten Gesundheitscheine als öffentliche Urkunden anzusehen. Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1878 (Gesetz- u. V.D.W. S. 198) und der Dienstweisung für die Fleischbeschauer von gleichem Tage (S. 201 das.) werden dieselben zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehes, sowie der zum Verkaufe ausgesetzten Fleischwaren von der Gemeinde aufgestellt und vom Bezirksamte auf die Beachtung der Dienstweisung verpflichtet; dieselben haben ein Tagebuch zu führen, in welches sie Ort, Alter und Geschlecht der besichtigten Schlachttiere, den Befund an denselben, das Gutachten hierüber, sowie die Zeit der Schlachtung einzutragen haben; jeder Eintrag ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, welche gleichlautend auf dem etwa auszustellenden Schauschein zu verzeichnen ist (§. 21 der Dienstweisung). Der §. 12 dieser Verordnung besagt sodann, daß durch ortspolizeiliche Vorschrift die nochmalige Beschau alles in die Gemeinde von auswärts eingebrachten Fleisches angeordnet werden kann. Auf Grund dieses §. 12 und der §§. 93. 95 des badischen Polizeistrafgesetzbuches ist nun mit Zustimmung des Stadtrates und Genehmigung des Landeskommissars für Karlsruhe eine Fleischbeschauung als ortspolizeiliche Vorschrift erlassen, welche in §. 3 verfügt, daß das Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren in einer die Möglichkeit der Veränderung der Quantität des Fleisches ausschließenden Weise, verschnürt und mit dem Ortsiegel des Schlachtortes versehen und der Einführer im Besitze eines über Quantität und Qualität des Fleisches Aufschluß gebenden, vom Fleischbeschauer des Schlachtortes ausgestellten und

mit dem Ortsiegel des Schlachttortes versehenen Gesundheitscheines sein muß; §. 4 bestimmt ferner, daß das also eingebrachte Fleisch alsbald nach dem Einbringen in dem städtischen Schlachthause dem Fleischbeschauer zur Besichtigung vorgelegt werden muß. Die Revision meint, daß nur die Bestimmung in §. 4, nicht aber diejenige des §. 3 im Rahmen des Vorbehaltes von §. 12 der Ministerialverordnung gelegen, daß daher §. 3 der ortspolizeilichen Vorschrift ungültig sei. Nun ist aber einleuchtend, daß die Anordnung einer zweiten Besichtigung die Kontrolle der bereits am Schlachttorte geschehenen ersten, durch die Ministerialverordnung vorgeschriebenen Besichtigung und den Nachweis der Identität des Fleisches erheischt, daß also §. 3 die notwendige Voraussetzung für §. 4 bildet und gleichfalls durch §. 12 der Verordnung gedeckt ist. Die Berufung der Revision auf die Entscheidung des Reichsgerichtes in Bd. 17 S. 94 trifft nicht zu, weil dieser Entscheidung besondere preussische Verhältnisse zu Grunde liegen und für die Frage des öffentlichen Charakters der Urkunden die besagte Ministerialverordnung maßgebend ist. Übrigens anerkennt auch die angerufene Entscheidung, daß die Fleischbeschauer Beamte im Sinne des §. 359 St.G.B.'s sind.